



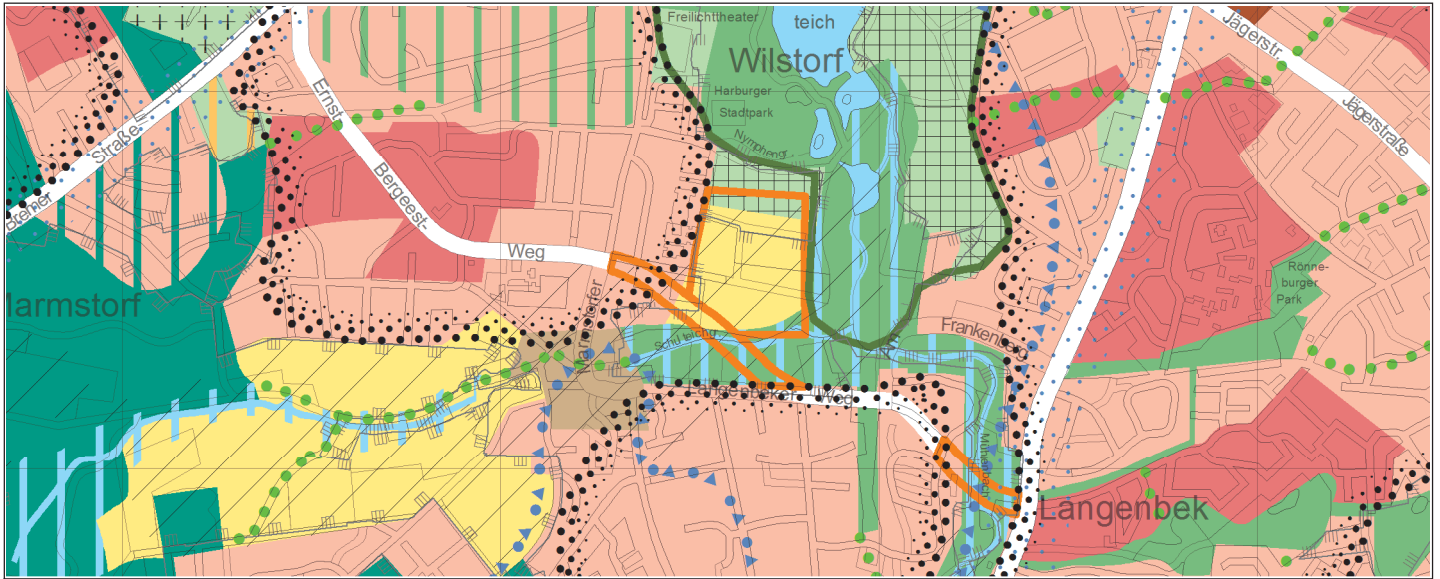
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

133. Landschaftsprogrammänderung (L07/05)

M 1 : 20 000

Arrondierung der Wohnbau-, Frei- und Verkehrsflächen  
nördlich Langenbeker Weg in Marmstorf

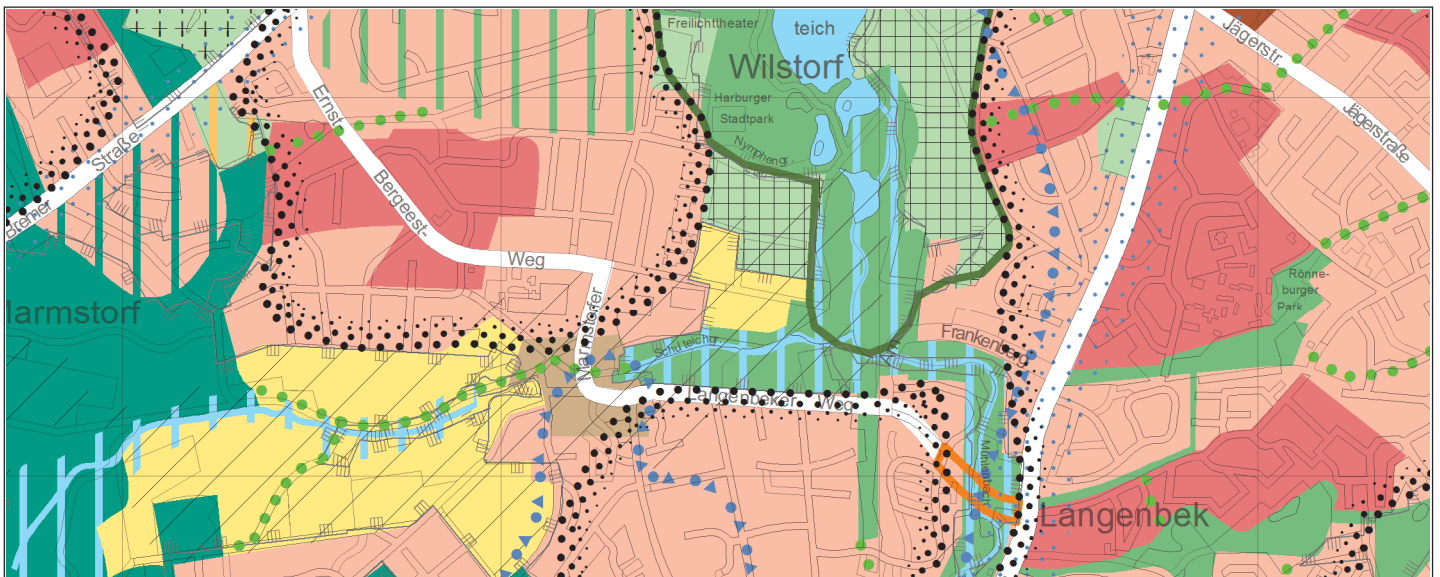
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

# Landschaftsprogramm

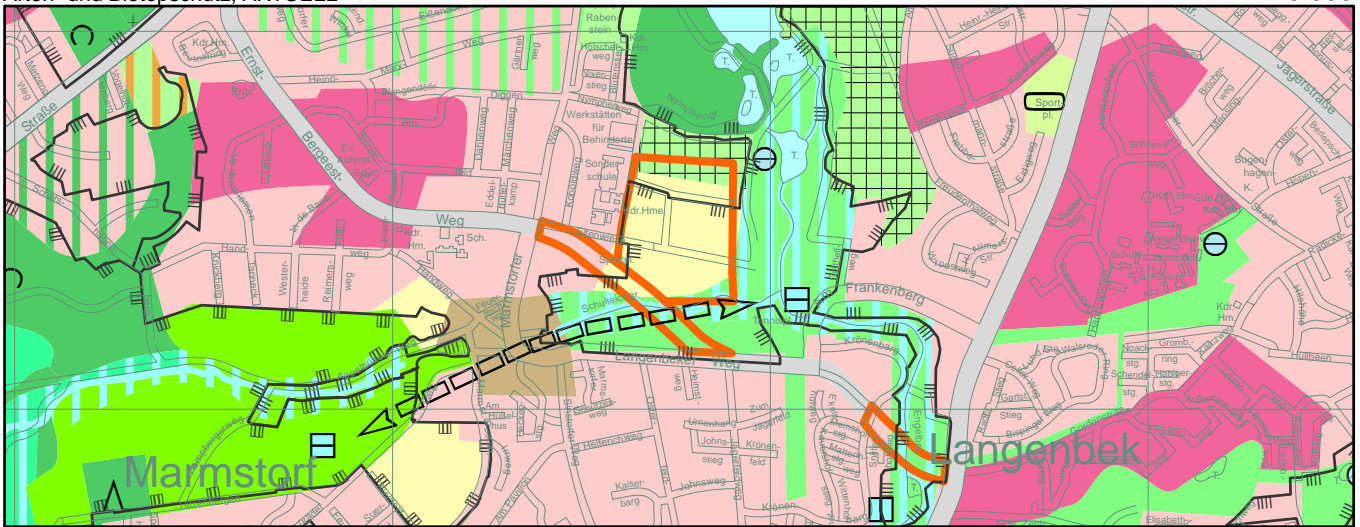
## Arten- und Biotopschutz

133. Landschaftsprogrammänderung (L 07/05)

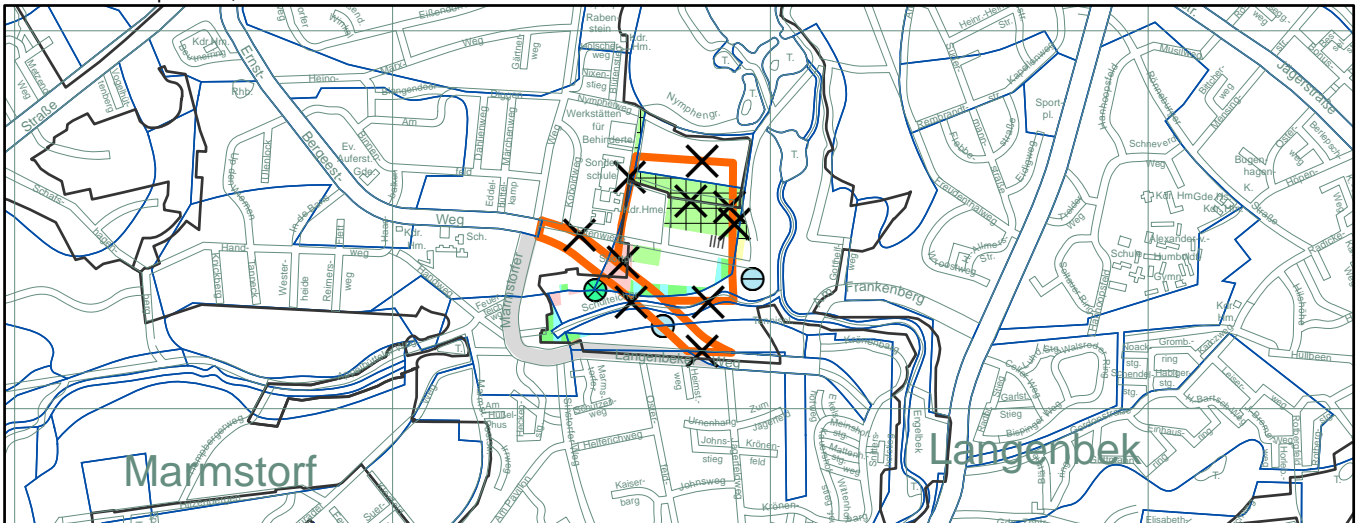
Arrondierung der Wohnbau-, Frei- und Verkehrsflächen nördlich Langenbeker Weg in Marmstorf

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

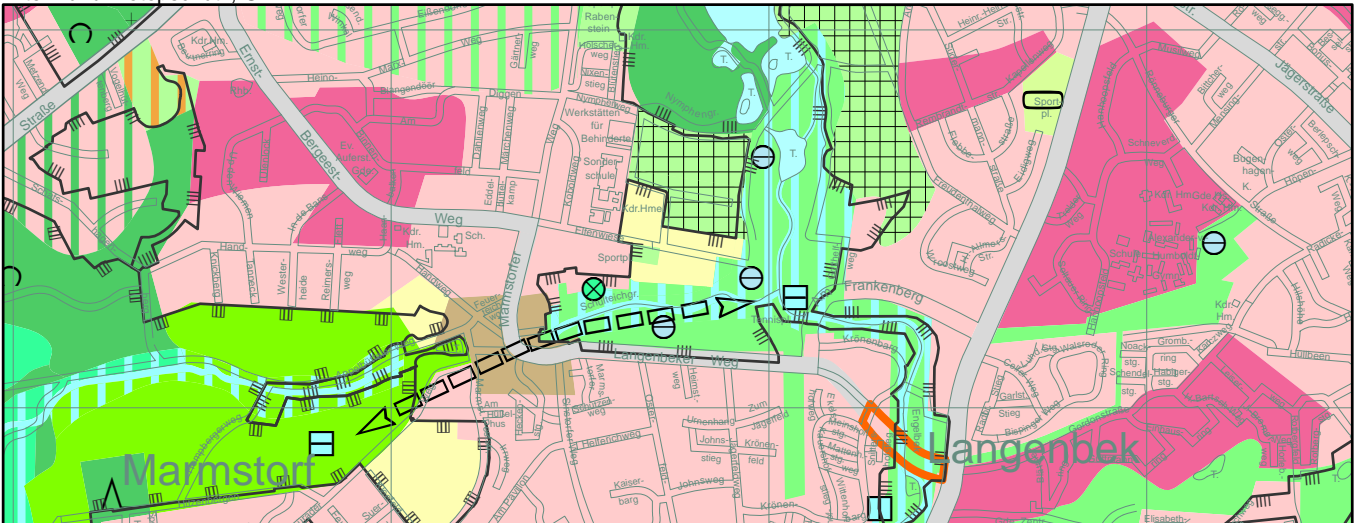
M. 1 : 20.000

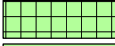




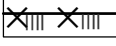




Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



- |   |   |   |                                  |  |
|---|---|---|----------------------------------|--|
|  | Kleingarten (10 b)  |  | Klärungsbedarf entfällt          | wertvolle Einzelbiotope:<br> naturnahe Laubwaldreste<br> Kleingewässer |
|  | Sonstige Grünanlage (10 e)                                  |  | Landschaftsschutzgebiet entfällt |  |
|  | Hauptverkehrsstraßen (14 e)                                 |   |                                  |  |
|  | Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen (11 a) |   |                                  |  |

# **Einhundertdreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Vom 8. Oktober 2015**

(HmbGVBl. S. 285)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich des Langenbeker Wegs sowie für einen Abschnitt der Trasse des Mittleren Harburger Rings (L07/05 – Bezirk Harburg, Ortsteil 709) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert

am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Arrondierung der Wohnbau-, Frei- und Verkehrsflächen nördlich Langenbeker Weg in Marmstorf)**

### **1. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der einhundertdreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L07/05 wird durch die einhundertsechszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Drei öffentliche Auslegungen der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 25. Juli 2007, 18. Januar 2013 und 1. November 2013 (Amtl. Anz. 2007 S. 1812, 2013 S. 116 und S. 2145) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

### **2. Inhalt des Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich im Wesentlichen das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar, im Norden grenzt das Milieu „Kleingärten“ an, im Osten und im Süden das Milieu „Parkanlage“ mit der überlagernden Darstellung „Auenentwicklungsbereich“ entlang des Schulteichgrabens im Süden und der Engelbek im Osten, im Westen das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ und das Milieu „Dorf“. Als Milieübergreifende Funktion ist „Entwickeln des Landschaftsbildes“ dargestellt. Ein kleiner Teilbereich im Südwesten ist mit der Darstellung „Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit“ hervorgehoben. Die Fläche liegt in der Landschaftsachse, die den Harburger Stadtpark mit der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft und den Waldflächen im Südwesten verbindet. Von der Parkanlage verläuft eine „Grüne Wegeverbindung“ nach Westen durch das Dorfgebiet zu den westlichen Erholungsflächen des Appelbütteltals.

Die Fläche des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, ein Teil des nördlich angrenzenden Milieus „Kleingärten“ sowie die geplante Trasse des Mittleren Harburger Ringes sind zusätzlich als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist im zentralen Bereich der Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“, im Norden der Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“, im Osten und im Süden der Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“, sowie 3b „Auen der Fließgewässer mit parkartigen Strukturen“ dargestellt, südlich die wertvollen Einzelbiotope „naturnahe Laubwaldreste“ und „Kleingewässer“. Im Westen die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit

artenreichen Biotopelementen“ und 11b „Dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotopelementen“ Der südlich angrenzende Biotopentwicklungsraum ist als „Verbindungsbiotop zwischen den Biotoptypen der Trockentäler und Bachtäler der Geest“ dargestellt.

Die Fläche des Biotopentwicklungsraums 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“, im Norden des Biotopentwicklungsraums 10b „Kleingarten“, sowie die geplante Trasse des Mittleren Harburger Ringes sind zusätzlich als „Fläche mit Klärungsbedarf“ dargestellt.

Im Landschaftsprogramm sowie in der Karte Arten- und Biotopschutz ist das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Marmstorfer Flottsandplatte“ dargestellt.

### 3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertsechszwanzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“, „Parkanlage“ und „Wohnbauflächen“ dar. Der Langenbeker Weg und der Marmstorfer Weg sind als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben.

### 4 Anlass und Inhalt der Planung

Anlass ist die Anpassung an die in Ziffer 3 aufgeführte geänderte Flächennutzungsplandarstellung.

Mit dem Sofortprogramm „Wohnbauflächen für die wachsende Stadt Hamburg“ hat die Senatskommission für Stadtentwicklung am 3. April 2002 zur Erweiterung des Wohnangebots im Hamburger Süden die Bereitstellung von Wohnbauflächen an der Straße Elfenwiese beschlossen. Auf Grundlage eines städtebaulich-landschaftsplanerischen Gutachterwettbewerbs und eines landschaftsplanerischen Gutachtens zur Abgrenzung des zu schützenden Landschaftsraums zu den zukünftigen Bauflächen wurden die Grundlagen für die Flächenabgrenzungen vorbereitet und das Änderungsverfahren begonnen. Auf Grund eines Bürgerbegehrens wurde Anfang 2010 durch das Bezirksamt Harburg auf Basis eines abgestimmten sogenannten Eckpunktepapiers eine Einigung mit der Bürgerinitiative herbeigeführt und diese gemeinsame Position in einem Moratorium verabschiedet. Ziel ist die Verringerung des Flächenverbrauchs, Erhalt von Sichtachsen und Landschaftsräumen und somit die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf dieser Grundlage wurden entsprechende neue Konzepte entwickelt. Die jetzige Konzeption sieht im Bereich nördlich Langenbeker Weg eine wohnbauliche Entwicklung als Arrondierung der vorhandenen Wohnbauflächen südlich der Straße Elfenwiese, die Verlagerung des vorhandenen Sportplatzes nach Osten und Bebauung des ehemaligen Sportplatzes vor. Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die Grünflächen sollen gesichert werden.

Auf Grund der Änderung des Flächennutzungsplans kann die Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ aufgehoben werden. Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm der westliche Bereich des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ geändert. Im nördlichen Bereich der landwirtschaftlichen Flächen wird die Abgrenzung des vorhandenen Milieus „Kleingärten“ angepasst und der Bereich der vorhandenen privaten Gärten als Milieu „Kleingärten“ dargestellt. Die Abgrenzung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ im Osten und Süden wird entsprechend der Neuplanung angepasst und in das Milieu „Parkanlage“ geändert. Im Westen wird die Abgrenzung des Milieus „Parkanlage“ bestandsgemäß angepasst.

Der Straßenzug Marmstorfer Weg/Langenbeker Weg wird als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird ebenfalls die Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf“ aufgehoben. Im Westen des Biotopentwicklungsraums 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ wird ein Teilbereich zukünftig als Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ dargestellt, im Norden der landwirtschaftlichen Flächen wird die Grenze des vorhandenen Biotopentwicklungsraums 10b „Kleingarten“ angepasst und die privaten Gärten als Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“ dargestellt. Im Südwesten wird der nördliche Teil der Parkanlage entsprechend der neuen Planung als Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ dargestellt. Die westliche Grenze der Parkanlage am Schulteichgraben wird bestandsgemäß angepasst. Die Darstellung der wertvollen Einzelbiotope bleibt bestehen. Der Straßenzug Marmstorfer Weg/Langenbeker Weg wird ebenfalls als Biotopentwicklungsraum 14e „Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

Das Gebiet der Landschaftsprogramm Änderung umfasst eine Fläche von 9,28 ha.

### 5. Umweltbericht

#### 5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ sowie in der Karte Arten- und Biotopschutz den Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ dar. Damit sollen die Entwicklungsziele dieses Milieus wie

- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder,
- Förderung und Vernetzung natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere,
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushalts,
- Erhalt und Entwicklung des Freiraums als Freifläche für Freizeit und Erholung

dargestellt werden.

Entwicklungsziele des Biotopentwicklungsraums sind u.a.:

- Umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung,
- Erhaltung und Neuschaffung naturnaher Wegränder und Ackerraine,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung sowie von Obstgärten und Hecken.

Die Darstellung des Milieus „Parkanlage“ soll die Versorgung der umliegenden Bevölkerung mit wohnungsnahen Erholungsflächen sowie die Sicherung der Fläche im Freiraumverbundsystem ermöglichen. Mit der zusätzlichen Darstellung als „Auenentwicklungsbereich“ sind u.a. die Entwicklungsziele

- Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Lebensräume,
- die naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer und ihrer Ufer sowie den Auenbereichen sowie
- die Freihaltung eines beidseitig mindestens 10 m breiten Uferandstreifens

verbunden.

Mit der Darstellung des Hangwaldes als wertvolles Einzelbiotop „Naturnahe Laubwaldreste“ wird die hohe Bedeutung des Hangwaldes hervorgehoben.

Da es sich bei dem Gebiet auf Grund der Topografie, der markanten Gehölzstrukturen und der Gewässer in direkter Nachbarschaft zum Harburger Stadtpark um einen Landschaftsbildraum von übergeordneter Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Hamburger Landschaft handelt, wird er mit der milieuübergreifenden Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ gekennzeichnet, um die Entwicklungsziele wie

- Schutz und Pflege des Landschaftsbildraumes und seiner typischen Elemente sowie
  - der Erhalt der natur- und freiräumlichen Zusammenhänge und der Blickbeziehungen
- zu verdeutlichen.

## 5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teil des Naturraums „Harburger Geest“ zwischen Elbe-Urstromtal im Norden und Lüneburger Heide im Süden, der auf Grund von eiszeitlichen Schmelzwasserrinnen und Erosionsprozessen stark reliefiert ist. Der Geesthügel „Mühlenberg“ mit den zu allen Seiten teilweise mit starkem Gefälle abfallenden Geesthängen sowie die eiszeitlichen Geestaltäume der Engelbek, des Schulteichgrabens und des Nymphengrabens prägen das Gebiet.

Die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von markanten Gehölzbeständen umrahmt und durchzogen. Im Zusammenhang mit dem direkt im Osten und Süden entlang des Schulteichgrabens angrenzenden Harburger Stadtpark hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Im Westen liegen die Schule Elfenwiese und Wohngebiete, im Norden Kleingärten.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die markante Topografie der eiszeitlichen Landschaft, durch die Höhenunterschiede sind besonders bedeutsame Sichtbezüge und auch Fernblicke vom Mühlenberg zu den Anhöhen des Appelbütteltals, Langenbek und Krönenbarg. Das außerordentlich wertvolle Landschaftsbild und dessen übergeordnete Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit für den Hamburger Landschaftsraum wird auch mit der Darstellung von Landschaftsbildensembles im Landschaftsprogramm unterstützt. Im Plangebiet treffen sich die Landschaftsbildensembles Nummer 58 „Stadtpark Harburg“ im nördlichen Bereich und Nummer 37 „Marmstorf und Feldmark“ im südwestlichen Anschluss.

Das Gebiet bildet im Zusammenlauf des Schulteichgrabens mit der Engelbek das naturräumlich hochwertige Bindeglied zwischen den Harburger Landschaftsachsen Göhlbach-Achse mit dem -Appelbütteltal im Westen sowie Mühlenbach-Achse mit dem Engelbektal und dem Stadtpark/Bezirkspark Harburg im Osten.

Das östlich angrenzende Engelbektal ist Teil des „2. Grünen Ringes“. Der gesamte Bereich hat hohe Bedeutung für die Grün- und Freiraumversorgung der Harburger Bevölkerung.

Die Grundwassersituation des Gebietes wird im Landschaftsprogramm mit der milieuübergreifenden Funktion „Erhöhte Grundwasserempfindlichkeit“ dargestellt. Auf Grund des in den Gewässerniederungen geringen Flurabstandes und der sickerfähigen Sandböden bieten sich hier einerseits günstige Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung, andererseits ist das Grundwasser an diesen Stellen wenig geschützt. In den höher gelegenen Bereichen besteht auf Grund der Filterwirkung des dort vorherrschenden lehmigen Sandes und der Flurabstände von bis zu 20 m eine geringere Gefährdung des Grundwassers.

Es sind schutzwürdige Böden, Kolluvisol-Braunerden, laut Fachplan „Schutzwürdige Böden“ (Januar 2003) vorhanden.

Das Plangebiet ist mit seinen offenen Wiesen- und Landwirtschaftsflächen sowie waldartigen und sonstigen Gehölzbeständen ein zu schützender bioklimatischer und lufthygienischer Entlastungsraum sowie ein Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Diese positive Wirkung für den Harburger Stadtkern wird wesentlich durch Anbindung an die Engelbek-Achse als klimatische Austauschbahn verstärkt.

In Hinblick auf den Arten- und Biotopbestand weist das Plangebiet eine erhebliche Biotopwertigkeit und Vielfalt auf. Daher ist auch ein vielfältiges Artenspektrum vorhanden. Das Gebiet wird in erheblichem Umfang durch geschützten Baumbestand geprägt, besonders bedeutsam und prägend ist eine gemischte Baumreihe entlang der Elfenwiese und die Feldhecke mit Großbäumen nördlich parallel zur Elfenwiese. Auch der Bereich der Talniederungen mit z.T. besonders geschützten Biotoptypen der Niederungen und Feuchtwiesen in Verbindung mit den renaturierten Gewässerläufen sowie Kleingewässern ist von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt daher eine Biotopverbindung der Bachtäler der Geest dar. Die Wechselbeziehungen untereinander und zu umgebenden Biotopflächen sind auf Grund des hohen Anteils linearer Biotopvernetzungselemente gegeben. Sie haben daher eine bedeutende Rolle im Biotopverbund.

Im Planungsgebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: im Westen eine historische Baumhecke aus Hainbuche mit Buche und Weißdorn, nördlich des Schulteiches der Hangwald, und Bereich des Schulteichgrabens zwei weitere Biotope.

Der Hangwald hat mit seinem Altholzbestand hohe Bedeutung für die Vogelarten des Waldes. Auf den Freiflächen hat der Fasan mehrere Reviere besetzt.

In der Talniederung ist eine bedeutende Flugstraße der Wasserfledermaus, weitere streng geschützte Fledermausarten wurden nachgewiesen. Es sind ebenfalls 3 besonders geschützte Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch) vorhanden. Das Plangebiet ist Bestandteil einer archäologischen Vorbehaltsfläche; im näheren Umfeld wurden diverse Funde aus der Stein- und Bronzezeit geborgen. Im Gebiet selbst sind archäologische Fundstellen bekannt. Daher unterliegen bauliche Maßnahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Der nördlich des Schulteichgrabens im Flächennutzungsplan dargestellte Krankenhausstandort Elfenwiese ist in der Krankenhausbedarfsplanung nicht mehr enthalten. Da es zur Zeit der Erstellung des Landschaftsprogramms (1997) noch keine Nutzungsentscheidung gab, ist der Bereich als „Fläche mit Klärungsbedarf“ und einer bestandsbezogenen Milieudarstellung gekennzeichnet worden. Südlich davon ist der im Flächennutzungsplan dargestellte Neubauabschnitt des Mittleren Harburger Ringes als „Fläche mit Klärungsbedarf“ dargestellt, da der Verlauf dieser Hauptverkehrsstraße mit seiner Querung des Schulteichgrabens aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht als besonders kritisch eingestuft wird.

## 5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Im westlichen Bereich des Änderungsgebietes wird neue Wohnbebauung entstehen.

- Freiraumverbund und Erholung

Das Umfeld des Plangebietes mit den angrenzenden Stadtparkflächen hat auf Grund seiner hochwertigen naturräumigen Ausstattung und seiner besonderen Topografie eine sehr hohe Bedeutung für die Naherholung, nicht nur für die angrenzenden Bewohner, sondern auch für einen weiteren Umkreis. Im Bereich der Elfenwiese liegt der Hauptzugang für die Erholungs-

suchenden der westlich liegenden Stadtteile, der ebenso wie das umliegende dichte Wegenetz, sehr intensiv genutzt ist. Die Straße Elfenwiese ist Bestandteil einer überörtlichen Wanderwegroute Appelbüttel-Sottorf-Karlstein, die auch über den Hochpunkt des Mühlenberges verläuft.

Durch den Ausbau der Straße Elfenwiese als Erschließungsstraße werden der Zugang zu den Erholungsflächen und auch der Verlauf des überörtlichen Wanderweges entlang einer Erschließungsstraße verlaufen und durch zunehmenden Verkehr belastet werden.

Die bebauten Flächen südlich der Straße Elfenwiese, hier ist insbesondere der Spiel- und Sportplatz zu nennen, stehen nicht mehr für die Erholungsnutzung zur Verfügung. Da im Umfeld ausreichend Freiflächen vorhanden sind, wird es aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung oder des Freiraumverbundes kommen, da diese durch die verbleibenden Flächen sichergestellt werden können.

#### – Landschaftsbild

Das Landschaftsbild, das durch die prägnante Topografie und den zahlreichen Gehölzbestand geprägt ist, wird sich durch die neue Wohnbebauung erheblich verändern. Die Sichtbezüge von der Straße Elfenwiese in den Talraum werden erheblich eingeschränkt oder werden teilweise gar nicht mehr möglich sein. Auch der besonders bedeutsame Ausblick vom Mühlenberg in den Talraum wird im westlichen Bereich durch die neue Bebauung nur noch bedingt möglich sein. Auch die neue Kleingartenfläche wird durch die Neuanlage von Lauben und Parzellierung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

#### – Naturhaushalt

Durch die Planung werden bislang belebte, unverdichtete, offene Böden künftig überbaut und versiegelt und verlieren damit nachhaltig ihre natürlichen vielfältigen Bodenfunktionen. Der Boden verliert seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort, Speicher-, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen und seine Sickerfunktion. Der Verlust der Bodenfunktion ist eine erhebliche Beeinträchtigung.

Das Plangebiet hat eine hohe Grundwasserneubildungsrate, es besteht eine hohe Grundwasserempfindlichkeit. Sie haben eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung und für die Speisung der Talniederung mit Hang- und Sickerwasser.

#### – Arten- und Biotopschutz

Die vorgesehene Bebauung führt zu Freiflächenverlusten, und damit auch zum Verlust des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Insbesondere durch das Heranrücken der Wohnbebauung an den besonders schützenswerten Hangwald, der eine hohe Bedeutung für geschützte Tierarten, hier insbesondere Vögel und Fledermäuse, hat, ist hier eine Beeinträchtigung durch zunehmende Lärmbelastung und Haustiere zu befürchten. Auch die Zunahme von Lichtimmissionen wird zu Beeinträchtigungen – hier insbesondere nachtaktive Insekten – führen.

Für den Fasan werden Lebens- und Nahrungshabitate verloren gehen, die im näheren Umfeld nicht zu ersetzen sind. Für die Fledermäuse wird ein Teil des Jagdhabitats verloren gehen, die Bereiche der Balzquartiere und die der potentiellen Winterquartiere bleiben jedoch erhalten. Auch für die Amphibien wird ein Teil des Lebensraumes verloren gehen, mit dem Regenrückhaltebecken wird jedoch ein potentieller neuer Lebensraum geschaffen. Die Laichgewässer werden nicht beeinträchtigt.

Die vorgesehene Bebauung beschränkt sich auf den westlichen Bereich des Plangebietes, daher werden mit diesem Entwurf die hochwertigeren Flächen im Westen

von der Bebauung freigehalten, sodass es hier zu einer Verbesserung im Vergleich zu dem vorherigen Bebauungsentwurf kommt.

Vor dem Hintergrund der im Landschaftsprogramm sowie in der Karte Arten- und Biotopschutz dargestellten Klärungsbedarfsflächen schafft die Planung allerdings Klarheit. Der im Flächennutzungsplan dargestellte Bereich für Gemeinbedarf entfällt, der Mittlere Harburger Ring wird nicht mehr durch den wertvollen Auenentwicklungsbereich führen, sodass zumindest für diesen Teilabschnitt auf der Ebene des Landschaftsprogramms der Karte Arten- und Biotopschutz eine positive Wirkung erzielt wird. Der dort vorhandene Baumbestand sowie der Talraum des Schulteichgrabens bleiben damit langfristig erhalten.

#### 5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Wohnbebauung nicht realisiert wird, ist davon auszugehen, dass sich die Umweltsituation im Plangebiet zunächst nicht wesentlich verändern wird. Die Landwirtschafts- und Erholungsnutzung bleiben erhalten; Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild würden unterbleiben. Da der Klärungsbedarf (Krankenhausstandort und Mittlerer Harburger Ring) im Landschaftsprogramm nicht aufgehoben würde, bliebe er hinsichtlich Bebaubarkeit der Fläche gemäß Flächennutzungsplan bestehen. Ein weitaus höherer Eingriff in den Landschaftsraum wäre dann nicht auszuschließen. Auch die Möglichkeit, den mittleren Ring dort entlang zu führen, bliebe mit all seinen Konsequenzen für den Landschaftsraum erhalten. Andererseits bestünde auch weiterhin die Möglichkeit, den Klärungsbedarf zugunsten der Darstellung im Landschaftsprogramm aufzuheben.

#### 5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Wohnbauflächen-suche als Standort mit besonderen Qualitäten für gehobenen Wohnungsbau ausgewählt. Planungsalternativen wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig und intensiv auf die Belange von Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild und Erholungsfunktionen hin untersucht. Im Ergebnis wird die Darstellung der Wohnbauflächen im mittleren Bereich zur Abrundung bestehender Wohngebiete geringfügig vergrößert sowie im Norden und Süden an den Bestand angepasst.

Der Verlauf der „Sonstigen Hauptverkehrsstraße“ wurde dahingehend optimiert, dass durch eine Verkehrsführung, die dem Bestand entspricht, Eingriffe in Natur und Landschaft (insbesondere durch Neuzerschneidung) vermieden werden. Die Auswirkungen der bestehenden Straßenführung auf die angrenzende Wohnbebauung (Lärm, Luftschadstoffe) sind nicht so bedeutend, dass dadurch die bislang geplante Verlegung zu rechtfertigen wäre.

#### 5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

#### 5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollte mit dem Erhalt von möglichst vielen Gehölzbeständen gemindert werden, zusätzliche Baum- und Anpflanzungen in den Randbereichen sind vorzusehen. Auch auf den Baugrundstücken sollte ein Mindestmaß an Begrünung vorgesehen werden. Damit kann auch durch die Schaffung von neuen offenen Vegetationsflächen die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens zumindest gemindert werden. Bei der Anlage von

Neupflanzungen sind unbedingt die vorhandenen Sichtbezüge zu beachten. Bei der Neuanlage der Kleingartenfläche sind die neuen Lauben so zu platzieren, dass der schonenswerte Baumbestand, insbesondere auch die alten Obstbäume weitestgehend erhalten bleiben können und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert wird.

Der Zugang zum Harburger Stadtpark an der Straße Elfenwiese sollte in ausreichender Breite und mit entsprechend der Bedeutung mit ausreichender Begrünung, z.B. einer begleitenden Baumreihe, geplant werden. Besondere Bedeutung hat hier auch die angemessene, sinnvolle Wegführung beim Übergang des Wanderweges auf die Straßenverkehrsfläche, zumal es sich hier um einen Wanderweg mit übergeordneter Bedeutung handelt.

Die Lichtimmissionen in die Freiflächen insbesondere im Bereich des Hangwaldes sollten durch geeignete Maßnahmen wie Anpflanzungen und die Ausrichtung und der Beleuchtung sowie die Wahl der geeigneten Beleuchtungsmittel so weit wie möglich verhindert werden, um lichtempfindliche Tierarten zu schützen.

#### 5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### 5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Durch die Darstellung der neuen Wohnbauflächen im Landschaftsprogramm wird es zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen.

Durch die neuen Bauflächen wird der Zugang zu den Erholungsflächen nicht mehr durch naturnahe Flächen führen, die Sport- und Spielflächen stehen nicht mehr zur Verfügung.

Das bedeutsame Landschaftsbild wird im Bereich der Bebauung erheblich verändert, insbesondere vorhandene Blickbezüge werden beeinträchtigt werden. Der Naturhaushalt wird im Bereich der Bebauung durch zusätzliche Versiegelung gestört, schutzwürdige Böden werden überbaut und können ihre natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllen. Das Oberflächenwasser kann nicht mehr versickern. Auch gehen Flächen für den Biotopverbund verloren und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Im Umfeld sind allerdings erhebliche Erholungs- und Freiflächen vorhanden, sodass der Verlust der Freiflächen nicht schwerwiegend ist. Würde die Planung der vor der Änderung des Flächennutzungsplans geltenden Darstellungen – Krankenhausflächen sowie der Bau des Mittleren Harburger Ringes durch den Talraum – verwirklicht, wäre der Eingriff weitaus schwerwiegender.

Unter Berücksichtigung des Senatsziels mehr Wohnbauflächen zu schaffen sind die Beeinträchtigungen hinnehmbar, da die wertvolleren Biotopflächen im östlichen Bereich des Plangebietes erhalten bleiben.